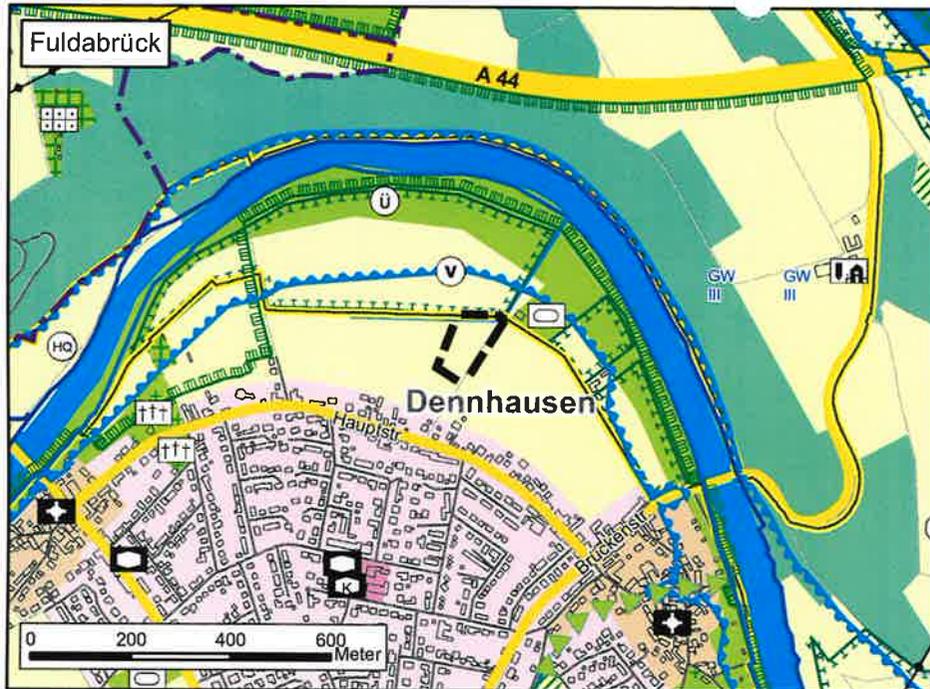
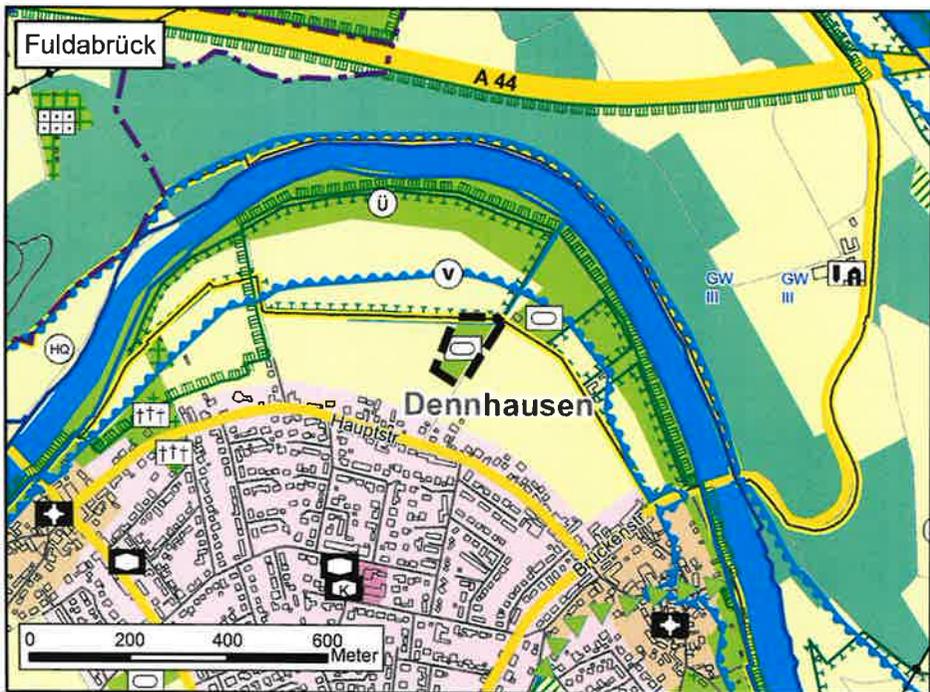


# Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



# Geplante Änderung



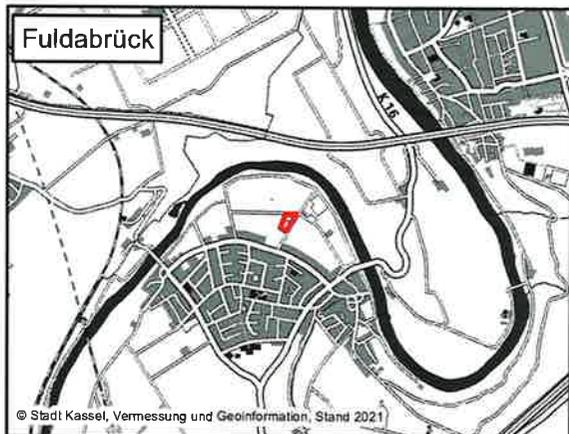
## Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Strassenverkehrsflächen
- Grünflächen
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Aussenbereich
- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet\*
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung\*
- Heiquellenschutzgebiet\*
- Flächen für Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünverbindung sichern/ herstellen
- Landschaftsschutzgebiet\*
- Vogelschutzgebiet\*
- Geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG\*
- Fließgewässer
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

## Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation, Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2019  
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):  
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)  
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

\*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.  
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



© Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2021

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkensamwerdens des Planes gültigen Fassung.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 69 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 20.09.2023 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 27.11.2023.  
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 06.12.2023 bis 10.01.2024 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 69 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 20.03.2024.

Der Verbandsdirektor  
*Dirk Stochla*

**GENEHMIGT**

Verfügung vom 22.05.2024  
AZ.: RPKS-21-61 q 190411-2024 12

## Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag:

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächen-nutzungsplan-Änderung ZRK 69 wurde nach Hauptsatzung am 28.05.2024 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Verbandsdirektor  
*Dirk Stochla*

## ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 69 "Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen", Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab
20.11.23 Witt/Ozd	19.04.23	1:15.000

Ständeplatz 17  
34117 Kassel  
www.zrk-kassel.de



---

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

Kassel, den 26.06.2023  
Wi/CG

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

**Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel**  
**Änderungsbezeichnung: ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“**  
**Änderungsbereich: Gemeinde Fuldabrück**

---

## **Begründung**

### **1. Ziel und Zweck der Planung**

Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung der Sport- und Freizeiteinrichtungen am nördlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen. Die Gemeinde Fuldabrück hat mit Schreiben vom 20.07.2022 eine FNP-Änderung beantragt. Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“ auf.

### **2. Allgemeine Grundlagen**

#### **2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches**

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldabrück, nördlich des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen.

Er wird begrenzt:

- nördlich durch einen Graben mit angrenzendem Wirtschaftsweg
- östlich durch die Straße „Am Sportplatz“
- südlich und westlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

#### **2.2 Aktueller Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

#### **2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:**

Im Regionalplan Nordhessen (2009) ist der vorgesehene Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Er wird überlagert durch ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ sowie überwiegend überlagert durch „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. Regionalplanung, wird für diesen Bereich auf ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen verzichtet.

#### 2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 69.

#### 2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

##### 2.5.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Das SRK 2030 soll eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet sicherstellen und trifft keine direkten Aussagen zur Entwicklung von Sport- und Freizeitflächen im Außenbereich. Dennoch ist die Entwicklung und Erhaltung von Erholungsräumen zur Bewahrung eines lebenswerten Wohn- und Lebensumfeldes ein wichtiges Ziel. Die wohnortnahe Erreichbarkeit von Freizeitangeboten durch kurze Wege entspricht den Leitzielen des SRK.

##### 2.5.2 Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

##### 2.5.3 Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Die Flächen der Sportanlagen werden über die Straße „Am Sportplatz“ mit Anschluss an die „Hauptstraße“ als ortsteilverbindende Straße erschlossen. Potentieller Stellplatzbedarf wird über die zwei vorhandenen Stellplatzanlagen am nahegelegenen Sportplatz abgedeckt.

Die „Hauptstraße“ hat Verbindung zur Hauptroute des Regionalen Radroutennetzes ZRK 2030. Nördlich der Flächen, entlang der Fulda, führt der Fernradweg R1.

In einer Entfernung von ca. 300m befindet sich eine Bushaltestelle. Von dort verkehren Buslinien zwischen den Fuldabrücker Ortsteilen, nach Guxhagen, zum Schulzentrum Brückenhof in Kassel sowie in die Kasseler Innenstadt. Ca. 1,5 km entfernt liegt der Bahnhof Baunatal-Rengershausen mit Anbindungen an das regionale und überregionale Verkehrsnetz.

### **3. Nutzungs- und Planungsziele**

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befinden sich bereits Tennisplätze, die in ihrer Art und ihrem Maß erhalten werden sollen. Der südliche Bereich wird derzeit als Grünland genutzt und soll künftig einer Sport- und Freizeitnutzung (Pumptrack-Strecke) zugeführt werden. Es soll der konkreten Nachfrage und Initiative der ortsansässigen Kinder und Jugendlichen nach einer Pumptrack-Bahn Rechnung getragen werden. Da sich die Kinderinitiative im Ortsteil Dennhausen/Dittershausen gebildet und viele Unterschriften gesammelt hat, um diese Anlage zu ermöglichen, soll die Pumptrack-Anlage auch vor Ort entstehen.

Im Innenbereich von Dennhausen/Dittershausen stehen für solch eine Sportanlage keine Flächen zur Verfügung. Auch wären auf Grund der durch die Nutzung entstehenden Geräuschkulisse Konflikte zu erwarten. Der Bau der Pumptrack-Strecke im Außenbereich, angrenzend zu bestehenden Sport- und Freizeitflächen, ergänzt das wohnortnahe Freizeitangebot für die Bürger. Die ortsrandnahe Erreichbarkeit ist mit MIV, ÖPNV, zu Fuß oder mit dem Fahrrad gleichermaßen gegeben. Synergien entstehen z.B. durch die gemeinsame Nutzung der bereits vorhandenen PKW-Stellplätze.

Mit der FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die geordnete städtebauliche Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung der geplanten und vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen am Standort geschaffen werden. Die Darstellung soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden.

#### **4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB**

Da sich im Ortsteil Dennhausen/Dittershausen eine große Kinderinitiative gebildet und viele Unterschriften gesammelt hat, um diese Anlage zu ermöglichen, soll die Pumptrackbahn auch an diesem Standort entstehen. Die Lage im Außenbereich vermeidet mögliche Konflikte mit benachbartem Wohnen. Der ausgewählte Standort ist bereits durch sportliche Nutzungen vorgeprägt (Tennisplatz und Sportplatz).

Als Standortalternative wurde der Bereich neben dem Sportplatz Dennhausen betrachtet, der aber aus Hochwasserschutzgründen ausscheidet.

Der nördliche Teil des FNP-Änderungsbereichs wird bereits als Tennisanlage, also im Sinne der Zielsetzung, genutzt. Bei dem südlichen Teilabschnitt des Geltungsbereiches handelt es sich um eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Wiese. Insgesamt ist aufgrund der ausgeräumten Landschaft und der geringen Größe nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Um möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind entsprechende Maßnahmen notwendig.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche als Grünfläche auszugehen.

#### **5. Flächenbilanz**

<b>Art der Nutzung</b>	<b>gültiger FNP ha</b>	<b>Änderung ha</b>
Flächen für die Landwirtschaft	0,6	-
Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz	-	0,6
zusammen	0,6	0,6

bearbeitet:  
Zweckverband Raum Kassel  
Im Auftrag  
gez.

Nicole Witte

---

## Umweltbericht

### 1. Planungsziel + Lage

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldabrück, nördlich des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden.

### 2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

#### Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

#### Fachplanungen

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Faunistische Potentialanalyse im Rahmen des Projekts „Pumptrack Fuldabrück“ in der Gemeinde Fuldabrück“ (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Januar 2023)

*Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“, Fuldabrück – Avifaunistisches Gutachten für das Flurstück 45/8 tlw. (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Mai 2023)*

#### Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

##### Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug,
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

##### Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

Teile des Planungsgebietes grenzen an folgende Raumtypen an:

- Karte Bestand: gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit teilweise mittlerer Vielfalt
- Karte Entwicklung: Fläche für Freizeit und Erholung

##### Darstellung im Landschaftsplan (LP)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes „73 Talraum Fulda“:

- In die Landschaft teilweise tief eingeschnittenes Flusstal der Fulda mit zugehöriger Aue und Talhängen. Die Niederungen sind durch Wiesennutzung, Gebüsche und Ufergehölze gekennzeichnet. Die Talhänge werden meist von abwechslungsreichen Laubmischwäldern eingenommen.

Leitbild des Landschaftsraumes:

- Der naturnahe Talraum der Fulda lässt Raum für natürliche Prozesse und bein-

---

haltet eine Vielzahl an wertvollen Biotopen. Der strukturreiche Landschaftsraum zeichnet sich durch viele ungestörte Bereiche aus und ist Lebensraum für eine Vielzahl auch seltener Tier- und Pflanzenarten.

- Die extensiv genutzten Wiesen der Auen, die Gebüsche aus Auengehölzen und die Hangwälder bieten ein abwechslungsreiches anregendes Landschaftsbild.
- Durchgängige Fuß- und Radwege mit überregionaler Anbindung machen das Gebiet zu einem attraktiven Erholungsgebiet.

Vorrangige Funktionen:

- Naturschutz und Erholung

Konflikte:

- Die Fulda ist mäßig belastet. Der Wert als Wasserlebensraum für Tiere und Pflanzen ist daher beeinträchtigt. Die Ufer der Fulda werden über große Abschnitte nur vereinzelt von Ufergehölzsäumen begleitet. Der Wert als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie die Selbstreinigungskraft, die Uferschutzfunktion und der Schutz vor Einschwemmungen ins Fließgewässer sind dadurch verringert.
- Die Brückenstraße und insbesondere die Autobahn zerschneiden den Landschaftsraum und beeinträchtigen innerhalb der Fuldaschleife den Austausch von Tieren.
- Vom Bereich der Fuldabrücke verbreiten sich Lärm- und Schadstoffbelastungen besonders weit in den Raum. Gleichzeitig beeinträchtigt die Autobahnbrücke erheblich das Landschaftsbild.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

- Pflanzung einer Laubbaumreihe entlang eines Wirtschaftsweges nördlich von Dennhausen/Dittershausen sowie Ergänzung des Ufergehölzsaumes entlang der Fulda durch die Pflanzung von Weiden und Erlen.
- Erhalt von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen

### **3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG**

#### **a) Ermittlung der relevanten Arten**

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüferelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche und Rebhuhn zu rechnen.

Das mittlerweile vorliegende Artenschutzgutachten (BÖF Kassel, Stand 04.11.2022) weist auf folgende Punkte hin: „Die Begehung zur Einschätzung des Habitatpotentials für planungsrelevante Tierarten hat ergeben, dass im Untersuchungsraum für das Projekt „Pumptrack“ in Fuldabrück Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können. Auf dem betroffenen Areal gibt es Habitatpotential für Frei- und Heckenbrüter, Fledermäuse und die Vogelarten des Offenlandes, da aber das Vereinsheim erhalten bleiben soll und nicht vom Eingriff betroffen sein wird, werden keine Untersuchungen bezgl. der Tiergruppe der Fledermäuse erforderlich.“

Als planungsrelevante Vogelart ist die Feldlerche von Bedeutung. Wegen fortschreitender Intensivierung der Landwirtschaft und direktem Flächenverlust durch Umnutzung der vorhandenen Lebensräume, gibt es schon seit längerem einen steten Rückgang dieser Offenlandart. Es wird empfohlen Untersuchungen hinsichtlich der Art anzustreben. Vier Begehungen sollten ausreichend sein, um einen klaren Sachverhalt bezüglich der Feldlerche und ggf. anderen gefährdeten Offenlandarten zu schaffen. Ein Vorkommen der Haselmaus und der Zauneidechse sowie geschützter Amphibienarten ist nicht anzunehmen. Aufgrund des erhobenen faunistischen Potentials werden faunistische Untersuchungen notwendig.“

Laut Avifaunistischem Gutachten (Mai 2023) wurde die Feldlerche nicht als Revier- oder Brutvogel nachgewiesen. „Auf die anderen nachgewiesenen Vogelarten wie den Stieglitz hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.“

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte *gemäß dem vorliegenden Avifaunistischen Gutachten nicht zu erwarten.*

**4. Umweltprüfung**

<b>1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter</b>	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet wird gegenwärtig im Süden als Grünland genutzt. Nördlich befindet sich ein Tennisplatz. Die Fläche ist im Osten begrenzt von einer asphaltierten Straße; im Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Zwischen Tennisplatz und Grünland befindet sich eine Baumhecke.  Bis auf die etwas höherwertige Baumhecke ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen.
Fläche	Die beplante Fläche von insgesamt ca. 0,6 ha ist im Bestand Grünfläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<b>Hinweis:</b> In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen:  Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für

	<p>die Biotopentwicklung“                  Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotential“                  Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“                  Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u> gering                  Biotopentwicklung: mittel                  Ertragspotential: mittel                  Feldkapazität: gering                  Nitratrückhalt: gering</p>
Wasser	<p>Stehende Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Nördlich an die Tennisplätze angrenzende befindet sich ein zumindest zeitweise wasserführender Graben. Die Fulda befindet sich in ca. 300 m Entfernung.</p>
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	<p>Das Plangebiet liegt laut Klimafunktionskarte 2019 in einer Luftleitbahn sowie in einem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet.</p> <p>Laut der Planungshinweiskarte 2019 befindet sich das Planungsgebiet in einem Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung. Damit einher geht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen da diese Flächen ein hohes Ausgleichspotential für die städtischen Klimatope darstellen und eine hohe klimaökologische Wertigkeit vorweisen. Eine weitere Bebauung ist möglichst gering zu halten.</p>
Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)	<p>Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Die wenigen prägenden Landschaftselemente befinden sich im nördlichen Randbereich, gleichwohl das Planungsgebiet in einem Gebiet liegt, dass als Landschaftsbildprägende Fläche einzuordnen ist.</p>
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	<p>Die Autobahn 44 liegt in ca. 500m Entfernung. Keine vorhanden</p>
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Keine vorhanden

**2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose**

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

**Mensch**

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

**Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt**

Durch die geplante Umnutzung der Fläche gehen der vor Ort vorhandenen Fauna, hauptsächlich der Avifauna, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße und umliegenden Ausweichmöglichkeiten wird das Vorhaben jedoch als nicht erheblich bewertet.

**Fläche**

Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung wird als nicht erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erachtet.

**Boden**

Es werden Grünlandflächen überbaut, versiegelt bzw. teilversiegelt. Der Versiegelungsgrad wird auf Grund der Struktur einer Pumptrack als nicht erheblich angesehen.

**Wasser**

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche. Der nördlich verlaufende Graben ist von der Planung nicht betroffen.

**Klima/Luft**

Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima durch Barrierewirkung o.ä. auszugehen.

**Landschaft**

Die Errichtung einer Pumptrack-Bahn wird voraussichtlich keine erheblich negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild haben.

**Kultur-/Sachgüter**

Keine Auswirkungen

**Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen**

Keine

**Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen**

Keine

**3. Beschreibung der Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung der Grünflächen als landwirtschaftliche Flächen auszugehen.

**4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete**

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Das Planungsgebiet grenzt im nördlichen Bereich an das EU-Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ an, welches sich bis zur Fulda ausdehnt.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

Bestehende Flächen	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

### 5. Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als eher gering anzusehen.

### 6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	Um artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind wirksame CEF-Maßnahmen notwendig, z.B. Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen, breite Wegesäume zum Biotopverbund, Ansaat und entsprechende Bewirtschaftung von Extensivgrünland. Die Ergebnisse und Maßnahmenempfehlungen des Artenschutzgutachtens sind zu beachten. Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Eine geplante Beleuchtung sollte gemäß dem „Aktionsprogramm Insektenschutz“ (BMU, September 2019) i. V. m. § 41a BNatSchG insektenfreundlich ausgestaltet werden.
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Niederschlagswasser von den Fahrbahnen der Pumptrackbahn sollten vor Ort versickert werden.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Nicht relevant. Eine Nutzung von Recycling-Baustoffen ist in Erwägung ziehen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Nicht relevant
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Fahrbahn o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Wasserdurchlässiger Asphalt WDA oder Drainasphalt). Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden.

### 7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Eine Bündelung von Sportangeboten an dieser Stelle bietet sich aufgrund der vorhandenen Strukturen an und wurde auf kommunaler Ebene vorgeprüft.

Als Standortalternative wurde der Bereich neben dem Sportplatz Dennhausen betrachtet, der aber aus Hochwasserschutzgründen ausscheidet.

Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden.

### 8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

### 9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

### 10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Angrenzend an eine bestehende Tennisanlage soll eine Pumptrack-Strecke auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiese errichtet werden. Insgesamt ist aufgrund der ausgeräumten Landschaft und der geringen Größe nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Da es allerdings Habitatpotential für Frei- und Heckenbrüter, Fledermäuse und Vogelarten des Offenlandes gibt, sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen. Um finale Aussagen zum Artenschutz treffen zu können, müssen die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens und die daraus resultierenden Maßnahmenvorgaben abgewartet werden. Zur Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen wie etwa versickerungsfähige Beläge, Verwendung von Bodenaushub vor Ort und insektenfreundliche Beleuchtung zu treffen.
--	---

### 5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

#### Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

- 
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist"
  - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
  - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
  - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
  - Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766)
  - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
  - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
  - Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

**Weitere:**

- Landschaftsplan des ZRK 2007
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen, online abrufbar unter: [http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg\\_he/indexf.html](http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/indexf.html)
- Klimagutachten des ZRK 2019
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrri.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrri/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Schutzgebiete
- Eventuell existierende Fachgutachten

**HESS. NIEDERSÄCHSISCHE  
ALLGEMEINE**

vom 28. Mai 2024

**Amtliche  
Bekanntmachung  
des Zweckverbandes**

**Raum  
Kassel**



**Amtliche Bekanntmachung  
Bauleitplanung des Zweckverbandes  
Raum Kassel**

**- Genehmigung der Änderung des  
Flächennutzungsplanes -**

**Änderungsbezeichnung: ZRK 69  
„Sportanlagen Dennhausen/Ditters-  
hausen“**

**Änderungsbereich: Gemeinde Fulda-  
abrück**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 22.05.2024 - Az.: RPKS - 21-61 a 1904/1-2024/2 - die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 20.03.2024 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Fuldaabrück - ZRK 69 „Sportanlagen Dennhausen/Dittershausen“ - gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die vom Zweckverband Raum Kassel am 20.03.2024 beschlossene Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Standesplatz 17, 3. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 8.45 Uhr-15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, 24.05.2024

**ZWECKVERBAND RAUM KASSEL**

Dirk Stochla  
Verbandsdirektor

# Zusammenfassende Erklärung zur Änderung Nr. 69 des Flächennutzungs- planes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

Juni 2024

## Inhalt

Vorbemerkung „Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)“	1
1. Ziel der Änderung Nr. 69 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange .....	1
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung .....	3

## Vorbemerkung „Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB“

Gemäß § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung wurde am 28.05.2024 rechtswirksam. Der wirksamen FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen (§ 6a BauGB)

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

### 1. Ziel der Änderung Nr. 69 des Flächennutzungsplanes

Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung der Sport- und Freizeiteinrichtungen am nördlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen. Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“ auf.

### 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen empfohlen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsrahmenplan 2000
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten des ZRK 1999, 2009 und 2019
- Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)
- Daten zu naturschutzrechtlich geschützten Flächen aus dem NATUrschutzREGister

Hessen (NATUREG) und zu Bodenbelastungen aus dem Altflächen-Informationssystem Hessen (ALTIS)

- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet
- Faunistische Potentialanalyse im Rahmen des Projekts „Pumptrack Fuldabrück“ in der Gemeinde Fuldabrück“ (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Januar 2023)
- Bebauungsplan Nr. 46 „Sportanlagen“, Fuldabrück – Avifaunistisches Gutachten für das Flurstück 45/8 tlw. (Büro für angewandte Ökologie und Faunistik – naturkultur GmbH, Kassel, Mai 2023).

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB haben die Planungen auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt. Durch die geplante Umnutzung der Fläche gehen der vor Ort vorhandenen Fauna, hauptsächlich der Avifauna, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße und umliegenden Ausweichmöglichkeiten wird das Vorhaben jedoch als nicht erheblich bewertet und insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als eher gering anzusehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden. Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Fahrbahn o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden. Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Um artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind wirksame CEF-Maßnahmen notwendig, z.B. Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen, breite Wegesäume zum Biotopverbund, Ansaat und entsprechende Bewirtschaftung von Extensivgrünland. Die Ergebnisse und Maßnahmenempfehlungen des Artenschutzgutachtens sind zu beachten. Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Niederschlagswasser von den Fahrbahnen der Pumptrackbahn sollten vor Ort versickert werden. Eine geplante Beleuchtung sollte insektenfreundlich ausgestaltet werden.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur, Landschaft, Gewässer, Boden und Fauna, notwendige Kompensationsmaßnahmen, das angrenzende Vogelschutzgebiet und mögliche avifaunistische Habitate im Änderungsbereich. Dabei war dazulegen, dass

- eine faunistische Potentialanalyse durchgeführt wurde, die darlegt, dass dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege steht,
- aufgrund der Vorbelastungen vor Ort und der geringen Ausdehnung der Maßnahme mit keinen erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Schutzgüter zu rechnen ist,
- die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der vorhandenen Grünlandfläche als mittel eingestuft und der Versiegelungsgrad auf Grund der Struktur einer Pumptrack als nicht erheblich angesehen wird,
- der entstehende Eingriff auf dem Grundstück durch die Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze vollumfänglich kompensiert werden kann,
- konkrete Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind und die Anregungen entsprechend weitergeleitet wurden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

#### **4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante**

Der ausgewählte Standort ist bereits durch sportliche Nutzungen vorgeprägt (Tennisplatz und Sportplatz) und eine Bündelung von Sportangeboten bietet sich aufgrund der vorhandenen Strukturen an. Die Lage im Außenbereich vermeidet mögliche Konflikte mit benachbartem Wohnen. Als Standortalternative wurde der Bereich neben dem Sportplatz Dennhausen betrachtet, der aber aus Hochwasserschutzgründen ausscheidet.

Es soll der konkreten Nachfrage und Initiative der ortsansässigen Kinder und Jugendlichen nach einer Pumptrack-Bahn Rechnung getragen werden. Da sich die Initiative im Ortsteil Dennhausen/Dittershausen gebildet und viele Unterschriften gesammelt hat, um diese Anlage zu ermöglichen, soll die Möglichkeit dieser Nutzung auch vor Ort entstehen.

Der angestrebte Umfang der FNP-Änderung fällt moderat aus und ergibt sich aus dem Flächenbedarf.

#### **5. Ergebnis der Abwägung**

Nach Berücksichtigung aller Belange fällt die Abwägung der Nutzung zugunsten der Entwicklung von Sport- und Freizeitanlagen aus.